

Vertragsbedingungen der allchum-Plattformen

Diese Vertragsbedingungen („**Vertragsbedingungen**“) regeln in Teil 1 allgemein die Nutzung der von der allchum GmbH betriebenen Internetseite www.staffchum.com („**Internetseite**“), und Online-Plattformen (jeweils eine „**allchum Plattform**“) sowie die Registrierung für ein Nutzerkonto (allgemeine Vertragsbedingungen). In Teil 2 regeln die Vertragsbedingungen die Nutzung der jeweiligen allchum-Plattform, den Vertragsschluss über Vertragsleistungen auf der jeweiligen allchum-Plattform, die Bezahlung und Nutzungsgebühren sowie ggf. sonstige Aspekte (besondere Vertragsbedingungen).

Die allchum GmbH betreibt aktuell die folgenden allchum-Plattformen:

- STAFFCHUM („**STAFFCHUM-Plattform**“), siehe Teil 2.1 der besonderen Vertragsbedingungen.

Teil 1: Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1 Vertragsgegenstand

- (1) Die allchum GmbH bieten mit der Internetseite und den allchum Plattformen Marktplätze an, auf dem von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften („**Nutzer**“), Waren, Immobilien und Leistungen ("**Vertragsleistungen**") angeboten (in dieser Eigenschaft: „**Anbieter**“) und nachgefragt (in dieser Eigenschaft: „**Auftraggeber**“) und sonstige Inhalte veröffentlicht werden können, sofern deren Angebot, Erwerb, Beauftragung oder Veröffentlichung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Vertragsbedingungen verstößt. Die allchum GmbH bietet selbst keine Vertragsleistungen an und wird nicht Vertragspartei der ausschließlich zwischen den Nutzern dieses Marktplatzes geschlossenen Verträge.
- (2) Die allchum GmbH kann den Nutzern auf der jeweiligen allchum-Plattform standardisierte Vertragsformulare, Dokumentenvorlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die den Abschluss von Verträgen zwischen den Nutzern erleichtern soll. Die allchum GmbH übernimmt keine Gewähr für die diesbezügliche rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Verträgen, die unter Verwendung der Vertragsformulare und weiteren Dokumente geschlossen wurden; es besteht keine Verpflichtung, die zur Verfügung gestellten Vertragsformulare, Dokumentenvorlagen und Informationen zu aktualisieren oder zu überarbeiten. Insbesondere erbringt die allchum GmbH keine Rechts- und/oder Steuerberatung gegenüber den Nutzern.

1.2 Registrierung und Nutzerkonto

- (1) Die Nutzung der jeweiligen allchum-Plattform setzt die Registrierung als Nutzer voraus. Die Registrierung erfolgt durch Eröffnung eines Kontos durch den Nutzer bei der allchum GmbH („allchum-**Nutzerkonto**“) unter Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen. Mit der Registrierung kommt zwischen der allchum GmbH und dem Nutzer ein Vertrag über die Nutzung der allchum-Plattformen ("**Nutzungsvertrag**") gemäß diesen Vertragsbedingungen zustande. Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrags besteht nicht; dies gilt insbesondere auch im Fall einer Sperrung oder Löschung eines allchum Nutzerkontos.
- (2) Die allchum GmbH beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Die Datenschutzbestimmungen der allchum GmbH sind hier abrufbar: www.staffchum.com/legal.html
- (3) Die Registrierung und die Nutzung der allchum-Plattformen ist allen rechtsfähigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen (d.h., Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahrs sind ausgeschlossen) und Körperschaften im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit gemäß § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) erlaubt. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von einer Registrierung oder Nutzung der allchum-Plattformen ausgeschlossen; die allchum-Plattformen dürfen nicht privat genutzt werden. Die Registrierung einer juristischen Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder eines Vereins darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt und durch einen aktuellen Handelsregisterauszug, eine aktuelle Satzung und/oder ein aktuelles Ausweisdokument belegt werden muss. Bei der Registrierung dürfen nur einzelne Personen als Inhaber des allchum-Nutzerkontos angegeben werden (d.h. keine Ehepaare, Erbengemeinschaften oder Familien). Das allchum-Nutzerkonto ist nicht übertragbar. Ein allchum-Nutzerkonto wird auf eine oder mehrere durch den Nutzer beauftragte natürliche Personen personalisiert („**Referenzperson**“) d.h., die Registrierung und Nutzung der allchum-Plattformen erfordert die Angabe von einer oder mehreren vertretungsberechtigten Referenzpersonen des Nutzers, die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Ein Nutzer muss sich die Handlungen seiner Referenzpersonen zurechnen lassen. Sobald eine Referenzperson die Vertretungsberechtigung für den Nutzer verliert, ist die der allchum GmbH unverzüglich anzuzeigen und der Zugang der Referenzperson zu den allchum-Plattformen wird gesperrt.
- (4) Die Registrierung und die Nutzung der allchum-Plattform sind nur Personen erlaubt, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben. Weitere Beschränkungen können im Hinblick auf die in Teil 2 genannten Besonderen Vertragsbedingungen zur Nutzung der jeweiligen allchum-Plattform gelten.
- (5) Die bei der Anmeldung abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben, die bei der Anmeldung angefragten Dokumente sind vollständig und unverfälscht zur Verfügung zu

stellen. Als Telefonnummer darf keine Mehrwertdienste-Rufnummer und als Adresse kein Postfach angegeben werden.

- (6) Die allchum GmbH führt nur eine Plausibilitätsprüfung der Registrierung und der registrierten Nutzer durch. Ein Anspruch der Nutzer auf Prüfung ihrer Registrierung und/oder der Registrierung der anderen Nutzer (z.B. im Hinblick auf Kontaktdaten), Prüfung von zwischenzeitlichen Änderungen der bei der Registrierung angegebenen Daten oder der Angaben bezüglich der von den Nutzern dargestellten Vertragsleistungen besteht nicht.
- (7) Ändern sich nach der Anmeldung die angegebenen Daten, so ist der Nutzer verpflichtet, die Angaben in seinem allchum-Nutzerkonto unverzüglich zu aktualisieren.
- (8) Nutzer und Referenzpersonen müssen ihr Passwort geheim halten und den Zugang zu ihrem allchum-Nutzerkonto sorgfältig sichern. Nutzer sind verpflichtet, die allchum GmbH umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein allchum-Nutzerkonto von Dritten missbraucht wurde.

1.3 Angabe und Verwendung von Informationen

- (1) Nutzer dürfen Kontaktdaten anderer Nutzer, betriebliche Informationen anderer Nutzer, nur ihnen vorliegende Inhalte aus den Vertragsverhandlungen mit anderen Nutzern und sonstige nicht öffentlich zugängliche Informationen, die sie durch die Nutzung der allchum-Plattform oder die Erbringung bzw. die Inanspruchnahme der Vertragsleistung erhalten haben, nicht weitergeben, nicht veröffentlichen und für keine anderen Zwecke nutzen, als für die vorvertragliche Kommunikation und die konkrete vertragliche Leistungserbringung.
- (2) Nutzer können sich gegenseitig und öffentlich zugänglich bewerten. Die Bewertungen müssen sich auf einen tatsächlichen Lebenssachverhalt beziehen, der Wahrheit entsprechen, sachlich gehalten werden und dürfen keine beleidigenden oder strafbaren Inhalte enthalten. Nutzer dürfen sich nicht selbst bewerten oder Dritte beauftragen, sie in einer bestimmten Weise zu bewerten oder anderen Nutzern damit drohen eine Bewertung durchzuführen oder nicht durchzuführen. Die Bewertungen werden von der allchum GmbH nicht überprüft.
- (3) Nutzer dürfen die Nutzung der allchum-Plattformen durch andere nicht blockieren, manipulieren oder in sonstiger Weise störend auf eine allchum-Plattform eingreifen.
- (4) Die Nutzer räumen der allchum GmbH das Recht zur nicht ausschließlichen, unentgeltlichen sowie zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung (insbesondere Weitergabe und Veröffentlichung zu Werbezwecken) der Namen der Nutzer sowie der von den Nutzern eingestellten Inhalte (einschließlich Marken, Bilder und Bewertungen) ein. Die Nutzer erklären sich damit einverstanden, dass die von den Nutzern eingestellten Inhalte von anderen Nutzern im Rahmen der Nutzung der jeweiligen Plattform unentgeltlich aufgerufen, übertragen, heruntergeladen und gespeichert werden; dasselbe gilt für Inhalte, die im nicht-registrierten Bereich der Internetseite enthalten sind. Das Nutzungsrecht gilt ungeachtet der Art, des Umfangs und des Verbreitungsmediums der Werbemaßnahme auf

allen allchum-Plattformen und durch die allchum GmbH beauftragter Dritter (z.B. Werbepartner).

1.4 Beschränkungen, Änderung, Sperrung und Löschung

- (1) Die allchum GmbH kann die Nutzung einer oder mehrerer allchum-Plattformen oder einzelner Funktionen einer allchum-Plattform oder den Umfang, in dem einzelne Funktionen genutzt werden können, an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, wie z.B. Prüfung der Anmeldedaten, Art der Vertragsleistung, Inhalt der dargestellten Vertragsleistung, Zahlungsverhalten oder von der Vorlage bestimmter Nachweise (z.B. Identitäts-, Vertretungs-, Anstellungs-, Zustimmungs-, Zahlungsnachweise) abhängig machen.
- (2) Der Anspruch von Nutzern auf Nutzung der allchum-Plattformen besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. Die Nutzung der allchum-Plattformen kann nach billigem Ermessen der allchum GmbH (§ 315 BGB) zeitweilig eingeschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist, und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (Wartungsarbeiten). Die allchum GmbH berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen der Nutzer. Die allchum GmbH kann für den Fall, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass
 - a. ein Nutzer, insbesondere durch eine dargestellte Vertragsleistung, gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder diese Vertragsbedingungen verletzt; oder
 - b. die allchum GmbH ein sonstiges berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz der Nutzer vor betrügerischen Aktivitäten

(jeweils ein „**Eingriffsgrund**“), folgende Maßnahmen ergreifen:

- a. Vorläufige Sperrung oder endgültige Löschung von dargestellten Vertragsleistungen oder sonstigen Inhalten der Nutzer (z.B. Bewertungen); oder
- b. Vorläufige Sperrung oder endgültige Löschung des Nutzers oder bestimmter Referenzpersonen des Nutzers

(jeweils eine „**Maßnahme**“).

Eine vorläufige Sperrung oder endgültige Löschung als Nutzer setzt voraus, dass die Eingriffsgründe einen wichtigen Grund darstellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Nutzer falsche Kontaktdaten angegeben hat, ein Nutzer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, ein Nutzer sein Nutzerkonto überträgt oder Dritten hierzu Zugang gewährt, ein Nutzer andere Nutzer in erheblichen Maße schädigt, ein Nutzer wiederholt gegen diese Vertragsbedingungen verstoßen hat oder im Fall eines strafbaren Verhaltens. Bei der Wahl einer Maßnahme berücksichtigt die allchum GmbH die berechtigten Interessen des betroffenen Nutzers, insbesondere ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Nutzer den Eingriffsgrund nicht verschuldet hat. Sofern keine Gefahr in Verzug ist und

der aus dem Eingriffsgrund drohende Schaden kein sofortiges Handeln erfordert, wird die allchum GmbH den Nutzer vor Ergreifen einer der vorstehend genannten Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung abmahnen.

- (3) Solange ein Nutzer vorläufig gesperrt oder sobald er endgültig gelöscht ist, darf dieser Nutzer die allchum-Plattformen auch mit anderen Nutzerkonten nicht mehr nutzen und sich nicht erneut anmelden.
- (4) Wird eine dargestellte Vertragsleistung oder ein Nutzer vor einem rechtsverbindlichen Vertragsschluss vorläufig gesperrt oder endgültig gelöscht, kommt kein wirksamer Vertrag zwischen den Nutzern über die allchum-Plattformen zustande. Eine vorläufige Sperrung oder endgültige Löschung hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit von bereits auf den allchum-Plattformen zustande gekommenen Verträgen mit anderen Nutzern und auf die Gebührenansprüche der allchum GmbH.
- (5) Weitergehende gesetzliche Rechte der allchum GmbH bleiben unberührt.

1.5 Ordentliche Kündigung

- (1) Ein Nutzer kann diesen Nutzungsvertrag jederzeit kündigen.
- (2) Die allchum GmbH kann den Nutzungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Teil 1, Ziffer 1.4 dieser Vertragsbedingungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wird der Nutzungsvertrag vor einem rechtsverbindlichen Vertragsschluss gekündigt, kommt kein wirksamer Vertrag zwischen den Nutzern über die allchum-Plattformen zustande. Eine Kündigung hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit von bereits auf der allchum-Plattform zustande gekommenen Verträgen mit anderen Nutzern und auf die Gebührenansprüche der allchum GmbH.

1.6 Haftung der allchum GmbH und Disclaimer

- (1) Die allchum GmbH haftet nicht für die durch die Nutzer im Rahmen des Vertragsschlusses geschuldeten Leistungen (einschließlich Nebenleistungen und vorvertraglicher Pflichten). Insbesondere übernimmt die allchum GmbH keine Gewähr für die durch den jeweiligen Anbieter erbrachte Qualität und Mängelfreiheit der Vertragsleistung sowie die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des jeweiligen Auftraggebers.
- (2) Die allchum GmbH haftet gleich aus welchem Rechtsgrund für Schadensersatz nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das heißt einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet die allchum GmbH auch im Fall einfacher Fahrlässigkeit. Die allchum GmbH haftet nicht für Schäden, die sie nicht zu

vertreten hat, insbesondere die unverschuldete Unterbrechung der Verfügbarkeit der allchum-Plattformen (z.B. technische Probleme des Internetproviders) oder allgemeine Risiken, die aufgrund der Nutzung des Mediums Internet eintreten können (z.B. Spam, Viren).

- (3) Die allchum-Plattformen enthalten Links zu anderen Internetseiten. Die allchum GmbH ist nicht für den Inhalt der verlinkten Inhalte verantwortlich und übernimmt weder Haftung noch Gewähr für die Richtigkeit der verlinkten Seiten. Auch der Datenschutz auf den verlinkten Seiten ist nicht Inhalt dieser Vertragsbedingungen.
- (4) Soweit die Haftung der allchum GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Auf den allchum-Plattformen veröffentlichte Angaben und Inhalte von Nutzern stellen nicht die Meinung der allchum GmbH dar und werden grundsätzlich nicht von der allchum GmbH auf ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

1.7 Freistellung

Der Nutzer stellt die allchum GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die andere Nutzer oder sonstige Dritte gegenüber der allchum GmbH geltend machen wegen Verletzung ihrer Rechte durch von dem Nutzer auf den allchum-Plattform eingestellter Inhalte oder wegen dessen sonstiger Nutzung der allchum-Plattformen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Nutzer nicht zu vertreten ist. Der Nutzer ist verpflichtet, der allchum GmbH für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

1.8 Änderungen der Vertragsbedingungen

Die allchum GmbH kann diese Vertragsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen ändern. Die geänderten Bedingungen werden den Nutzern per E-Mail auf das im Nutzerkonto angegebene E-Mailkonto spätestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht ein Nutzer der Geltung der neuen Vertragsbedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der E-Mail, gelten die geänderten Vertragsbedingungen als angenommen. Die allchum GmbH wird den Nutzer in der E-Mail, die die geänderten Bedingungen enthält, auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung dieser Frist gesondert hinweisen. Die geänderten Bedingungen gelten nicht im Verhältnis zwischen Anbietern und Auftraggebern in Bezug auf Verträge über laufende Vertragsleistungen (laufende Arbeitnehmerüberlassungen sowie laufende Werkleistungen) - für diese bleibt es bei den zum Zeitpunkt der Vereinbarung der jeweiligen laufenden Vertragsleistung geltenden Vertragsbedingungen.

1.9 Kommunikation

Sämtliche Erklärungen, die im Rahmen des mit der allchum GmbH abgeschlossenen Nutzungsvertrags übermittelt werden, müssen in Schriftform oder Textform (einschließlich E-Mail) erfolgen.

1.10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Zum Zwecke der Ausübung der Rechte und Wahrnehmung der Pflichten des Nutzungsvertrags kann sich die allchum GmbH anderer Unternehmen oder sonstiger Dritter bedienen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden mit den Nutzern.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine Regelung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn diese Vertragsbedingungen Lücken enthalten.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Nutzer und der allchum GmbH ist München.

Teil 2: Besondere Vertragsbedingungen

Teil 2.1: Besondere Vertragsbedingungen der STAFFCHUM-Plattform

2.1.1 Vertragsleistungen

- (1) Die allchum GmbH bieten mit der STAFFCHUM-Plattform einen Marktplatz an, auf dem Nutzer Leistungen in der Form einer Überlassung von eigenen Arbeitnehmern zur Verrichtung von Arbeit („**Arbeitnehmerüberlassung**“) und die Erbringung werkvertraglicher Leistungen durch eigene Arbeitnehmer („**Werkvertragsleistung**“) (Arbeitnehmerüberlassung und Werkvertragsleistung zusammen auch "**Vertragsleistungen**") angeboten (in dieser Eigenschaft: „**Anbieter**“) und nachgefragt (in dieser Eigenschaft: „**Auftraggeber**“) und sonstige Inhalte veröffentlicht werden können, sofern deren Angebot, Beauftragung oder Veröffentlichung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Vertragsbedingungen verstößt. Die allchum GmbH bietet selbst keine Vertragsleistungen an und wird nicht Vertragspartei der ausschließlich zwischen den Nutzern dieses Marktplatzes geschlossenen.

- (2) Über die STAFFCHUM-Plattform können ausschließlich Vertragsleistungen in der Form von Arbeitnehmerüberlassungen und Werkvertragsleistungen dargestellt, angeboten und nachgefragt werden.
- (3) Es liegt in der Verantwortung des Anbieters sicherzustellen, dass die von ihm dargestellten und angebotenen Vertragsleistungen:
- a. gegenüber dem Auftraggeber nach Vertragsschluss zur vereinbarten Zeit erfüllt werden können;
 - b. im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben erbracht werden, insbesondere sind im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, die hierfür geltenden Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einzuhalten;
 - c. nur durch Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen erbracht werden, die im Hinblick auf die konkrete Vertragsleistung über die erforderliche berufliche Qualifikation, Abschlüsse, Berufszulassung, tatsächlichen Fähigkeiten und persönliche Zuverlässigkeit verfügen;
 - d. nur durch Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfe erbracht werden, die voll geschäftsfähig sind;
 - e. sämtliche arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen, regulatorischen (einschließlich Ausländerrecht) und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich Arbeitsschutz- und Arbeitszeitenregelungen, Mindestlohn sowie Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge und sonstige anwendbaren Vorschriften und Vereinbarungen einhalten;
 - f. gegen keine gesetzlichen Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen;
 - g. keine Prostitution oder sonstige sexuelle Dienstleistungen zum Gegenstand haben; und
 - h. keine Rechte Dritter verletzen.
- (4) Die allchum GmbH behält sich vor, die Nutzung der STAFFCHUM-Plattform in Bezug auf einzelne Vertragsleistungen an zusätzliche Voraussetzungen zu knüpfen.
- (5) Dem Auftraggeber ist bewusst, dass sich die Anbieter bzw. deren Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen in einem fremden Arbeitsumfeld befinden und die erfolgreiche Erbringung der Vertragsleistung seine Mitwirkung erfordern kann (z.B. Anwesenheit, Unterweisung, Zutrittsgewährung, Zurverfügungstellung von Strom, Wasser und Sanitäreinrichtungen, Abnahme, geeignete räumliche Ausstattung, ausreichende Bearbeitungszeit im Hinblick auf den eigenen Prozess).

2.1.2 Werkvertragsleistung

- (1) Auftraggeber können eine Werkvertragsleistung, die sie nachfragen wollen, auf der STAFFCHUM-Plattform beschreiben („**Ausschreibung**“). Die Ausschreibung ist noch kein verbindliches Angebot zur Bestellung der Werkvertragsleistung. Die Auftraggeber müssen die dargestellten Werkvertragsleistungen in die passende Kategorie (Werkvertrag) einstellen und zutreffend beschreiben; es sind sämtliche Pflichtangaben in der Eingabemaske auszufüllen. Der Name und die Identität des Auftraggebers dürfen in der Ausschreibung noch nicht angegeben werden.
- (2) Die Anbieter können auf eine Ausschreibung hin eine passende Werkvertragsleistung, die sie anbieten wollen, auf der STAFFCHUM-Plattform beschreiben („**Basisangebot**“). Das Basisangebot ist noch kein verbindliches Angebot der Werkvertragsleistung. Die Anbieter müssen die dargestellten Werkvertragsleistungen zutreffend beschreiben; es sind sämtliche Pflichtangaben in der Eingabemaske auszufüllen. Die allchum GmbH kann zur Erstellung eines Basisangebots die Bereitstellung von Informationen und Nachweisen verlangen. Der Name und die Identität des Anbieters und der ggf. eingesetzten Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen dürfen in dem Basisangebot noch nicht angegeben werden.
- (3) Die Nutzer können mittels des vorgesehenen Verhandlungsformulars über das Basisangebot bzw. die Ausschreibung verhandeln. Der Anbieter kann das Basisangebot und der Auftraggeber kann die Ausschreibung im Hinblick auf eine solche Verhandlung jederzeit ändern.
- (4) Wenn sowohl der Anbieter mit den dargestellten Konditionen einverstanden ist und das Feld [„Einverstanden mit den Konditionen - Auftraggeber anzeigen (kostenpflichtig)“] anklickt, als auch der Auftraggeber mit den dargestellten Konditionen einverstanden ist und das Feld [„Einverstanden mit den Konditionen – Anbieter anzeigen (kostenpflichtig)“] anklickt, erhalten die Nutzer den Namen und die Kontaktdaten des jeweils anderen Nutzers. Der Vertragsschluss bezüglich der Werkvertragsleistung kommt zustande, wenn beide Nutzer das Feld [„Vertragsschluss (rechtsverbindlich)“] anklicken.
- (5) Der Vertragsschluss über eine Werkvertragsleistung kommt zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber zustande und richtet sich nach den Bestimmungen des bereitgestellten Werkvertrags und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. im Hinblick auf Mängelrecht und Schadensersatzregelungen). In Bezug auf die Werkvertragsleistungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Die Anbieter gestalten ihre Leistungszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Anbieters gewahrt.

- (7) Bei der Bemessung des Werkes gehen die Anbieter und Auftraggeber davon aus, dass der Umfang gleichbleibt. Bei zusätzlichen Umfängen oder einer Reduzierung der Umfänge sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung zu treffen.
- (8) Die Auftraggeber sind berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Erstellung des Werkes zu informieren.
- (9) Die Erstellung des Werkes durch die Anbieter muss nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Erstellung erfolgen.
- (10) Die Anbieter sind verpflichtet, sich bei der Erstellung an den Rahmen der von den Auftraggebern festgelegten und genehmigten Kostenvorgaben zu halten. Bei Kostenabweichungen haben die Anbieter die Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, die Kostenabweichungen zu begründen und bei Kostenüberschreitungen Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
- (11) Die Anbieter werden die Interessen der Auftraggeber wahrnehmen. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die die Auftraggeber verpflichten, sind sie jedoch nicht befugt. Eine Vertretung der Auftraggeber gegenüber Dritten durch die Anbieter bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.
- (12) Die Anbieter sind nicht befugt, Arbeitnehmern der Auftraggeber Weisungen in Hinblick auf Art, Ort und Zeit der Vertragsleistung zu erteilen oder sie in ihren Betrieb zu integrieren. Die Auftraggeber sind nicht befugt, Arbeitnehmern der Anbieter Weisungen in Hinblick auf Art, Ort und Zeit der Vertragsleistung zu erteilen oder sie in ihren Betrieb zu integrieren.
- (13) Die Auftraggeber stellen den Anbietern auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen, für die Erstellung des Werkes benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung, soweit die Auftraggeber diese Daten selbst erhoben haben, sie in ihrem Auftrag erhoben wurden oder ihnen aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt geworden und bei ihnen noch verfügbar sind.
- (14) Die Anbieter räumen den Auftraggebern das ausschließliche und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen urheberrechtlich oder anderweitig geschützten oder schutzfähigen Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen sich die Anbieter von den Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen. Sie stellen ihrerseits die Auftraggeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten der von den Anbietern zu erbringenden Werke sind, soweit sie den vereinbarten Umfang der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, allein den Auftraggebern vorbehalten. Soweit die Anbieter Dritte mit Arbeiten betrauen, müssen sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den jeweiligen Auftraggeber weiter übertragen. Sofern von Auftraggebern personenbezogene Daten an die Anbieter übermittelt oder von diesen im Auftrag der

Auftraggeber selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichten sich die Anbieter, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Werkvertrages gelten die Regelungen dieses Absatzes entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.

- (15) Die Anbieter haften den Auftraggebern ausschließlich nach geltendem Werkvertragsrecht. Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (16) Die Auftraggeber dürfen aufgrund der Werkverträge Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung der Auftraggeber gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Werkvertrages ist ausgeschlossen. Die Anbieter verpflichten sich, in Verträgen, die sie zur Durchführung der Werkverträge mit Dritten schließen, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Sie halten die Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Die Auftraggeber haften darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen die Anbieter und/oder ihre Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an die jeweiligen Arbeitnehmer. Die Anbieter sichern den Auftraggebern zu, die Regelungen zum Mindestlohn in ihren Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung geben die Anbieter auch für ihre Subunternehmer ab. Die Anbieter räumen den Auftraggebern zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.
- (17) Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten am Werk, werden die Anbieter und Auftraggeber von ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen Werkvertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erstellung eines Werkes auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die jeweiligen Anbieter und Auftraggeber berechtigt, den Werkvertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

2.1.3 Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Die Anbieter können eine Arbeitnehmerüberlassung, die sie anbieten wollen, auf der STAFFCHUM-Plattform beschreiben („**Basisangebot**“). Das Basisangebot ist noch kein verbindliches Angebot zur Verleihung eines Arbeitnehmers. Die Anbieter müssen die dargestellten Arbeitnehmerüberlassungen in die passende Kategorie (Arbeitnehmerüberlassung) einstellen und zutreffend beschreiben; es sind sämtliche Pflichtangaben in der Eingabemaske auszufüllen. Die allchum GmbH kann zur Erstellung eines Basisangebots die Bereitstellung von Informationen und Nachweisen verlangen. Der

Name und die Identität des Anbieters und der überlassenen Arbeitnehmer dürfen in dem Basisangebot noch nicht angegeben werden.

- (2) Auftraggeber können eine Arbeitnehmerüberlassung, die sie nachfragen wollen, auf der STAFFCHUM-Plattform beschreiben („**Ausschreibung**“). Die Ausschreibung ist noch kein verbindliches Angebot zur Entleihung eines Arbeitnehmers. Die Auftraggeber müssen die dargestellten Arbeitnehmerüberlassungen zutreffend beschreiben; es sind sämtliche Pflichtangaben in der Eingabemaske auszufüllen. Die allchum GmbH kann zur Erstellung einer Ausschreibung die Bereitstellung von Informationen und Nachweisen verlangen. Der Auftraggeber hat die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts für vergleichbare Arbeitnehmer im Betrieb des Auftraggebers darzustellen, um dem Anbieter die Einhaltung des Equal-Pay-Grundsatzes (Grundsatz der Gleichstellung) nach § 9 Nr. 2 AÜG (ab 1. April 2017 nach § 8 AÜG) zu ermöglichen. Der Name und die Identität des Auftraggebers dürfen in der Ausschreibung noch nicht angegeben werden.
- (3) Die Nutzer können mittels des vorgesehenen Verhandlungsformulars über das Basisangebot bzw. die Ausschreibung verhandeln. Der Anbieter kann das Basisangebot und der Auftraggeber kann die Ausschreibung im Hinblick auf eine solche Verhandlung jederzeit ändern.
- (4) Wenn sowohl der Anbieter mit den dargestellten Konditionen einverstanden ist und das Feld [„Einverstanden mit den Konditionen - Auftraggeber anzeigen (kostenpflichtig)“] anklickt, als auch der Auftraggeber mit den dargestellten Konditionen einverstanden ist und das Feld [„Einverstanden mit den Konditionen – Anbieter anzeigen (kostenpflichtig)“] anklickt, erhalten die Nutzer den Namen und die Kontaktdaten des jeweils anderen Nutzers. Der Vertragsschluss bezüglich der Gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung kommt zustande, wenn beide Nutzer das Feld [„Vertragsschluss (rechtsverbindlich)“] anklicken. Der Vertragsschluss bezüglich der AÜG-Arbeitnehmerüberlassung, die einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis oder im Fall von § 1a AÜG einer Anzeige gegenüber der Bundesagentur für Arbeit bedarf, kommt erst dann zustande, wenn beiden Nutzern eine unterschriebene Fassung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages in Schriftform zugegangen ist.
- (5) Der Vertragsschluss über eine Arbeitnehmerüberlassung kommt zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber zustande und richtet sich nach den Bestimmungen des bereitgestellten Arbeitnehmerüberlassungsvertrags und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Die Auftraggeber sind im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung berechtigt, den an sie überlassenen Arbeitnehmern alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen. Die Anbieter treten den Auftraggebern insoweit die Ansprüche auf Vertragsleistung gegen die jeweiligen Arbeitnehmer mit deren Einverständnis ab.
- (7) Die Anbieter gewährleisten, dass die jeweiligen überlassenen Arbeitnehmer in den Betrieb des Auftraggebers integriert werden können, insbesondere eine entsprechende

vertragliche Verpflichtung der überlassenen Arbeitnehmer zur Tätigkeit nach Art, Ort und Zeit besteht.

- (8) Die Anbieter haben sicherzustellen, dass der Equal-Pay-Grundsatz (Grundsatz der Gleichstellung) nach § 9 Nr. 2 AÜG (ab 1. April 2017 nach § 8 AÜG) in Bezug auf an die Auftraggeber überlassenen Arbeitnehmer gewahrt wird.
- (9) Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen überlassenen Arbeitnehmer zur Verschwiegenheit über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen der Auftraggeber, bei denen sie eingesetzt werden, verpflichtet sind. Die Anbieter haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen überlassenen Arbeitnehmer verpflichtet sind, an allen urheberrechtlich oder anderweitig geschützten oder schutzfähigen Arbeitsergebnissen ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht einzuräumen.
- (10) Die Auftraggeber sind verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit gegenüber den bei ihnen eingesetzten Arbeitnehmern zu erfüllen. Die Auftraggeber werden eventuelle mit der Arbeit verbundene Gefährdungen und darauf bezogene Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß dokumentieren.
- (11) Die Auftraggeber sind verpflichtet, die bei ihnen eingesetzten Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme gem. § 11 Abs. 6 AÜG und § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Insbesondere sind die Auftraggeber verpflichtet, diese Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Auftraggebers und den jeweiligen Arbeitsplatz maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und den Arbeitnehmern die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
- (12) Die Auftraggeber sind verpflichtet, den jeweiligen Anbietern und dem zuständigen Unfallversicherungsträger beziehungsweise der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle der bei ihnen eingesetzten Arbeitnehmer unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen.
- (13) Die Auftraggeber gestatten den jeweiligen Anbietern, auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zu ihrem Betriebsgelände, damit die Anbieter die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren können.
- (14) Die Anbieter und die Auftraggeber sichern zu, alle Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie alle sonst einschlägigen arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die überlassenen Arbeitnehmer einzuhalten.
- (15) Die Anbieter sichern zu, dass sie keine ausländischen Arbeitnehmer überlassen werden, die nicht die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist ein Arbeitnehmer Ausländer, der eine Arbeiterlaubnis-EU oder einen Aufenthaltstitel mit einer Arbeiterlaubnis benötigt, sind die

Anbieter verpflichtet, vor Beginn des Einsatzes des Arbeitnehmers dem jeweiligen Auftraggeber eine Kopie der Erlaubnis vorzulegen und den Auftraggeber unverzüglich über den Wegfall und jede sonstige Änderung der Erlaubnis zu informieren.

- (16) Die Auftraggeber werden dafür Sorge tragen, dass (i) die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der an sie überlassenen Arbeitnehmer beachtet und (ii) die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch gegenüber den an sie überlassenen Arbeitnehmer gewahrt werden.
- (17) Sollte es zu Ungleichbehandlungen eines überlassenen Arbeitnehmer durch die Auftraggeber oder durch Mitarbeiter der Auftraggeber kommen, stellt der jeweilige Auftraggeber den jeweiligen Anbieter von allen Ansprüchen des betroffenen Arbeitnehmers frei.
- (18) Mit Rücksicht auf die nach § 28 e Abs. 2 SGB IV und § 42 d EStG bestehende Haftung des Auftraggebers für die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer der überlassenen Arbeitnehmer verpflichten sich die Anbieter, dem jeweiligen Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer an die zuständigen Einzugsstellen beziehungsweise Finanzämter vorzulegen. Werden Auftraggeber gemäß § 28 e Abs. 2 SGB IV und/oder § 42 d EStG in Anspruch genommen, ist der jeweilige Auftraggeber berechtigt, die dem jeweiligen Anbieter geschuldete Vergütung zurückzubehalten, bis dieser Anbieter die ordnungsgemäße Abführung der Beträge nachgewiesen hat.
- (19) Die Auftraggeber sind auf Verlangen der Anbieter verpflichtet, dem jeweiligen Anbieter die Namen, die Funktion, die Qualifikation, den Aufgabenbereich und die Arbeitsbedingungen (insbesondere das Arbeitsentgelt) von vergleichbaren Arbeitnehmern im Betrieb des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Anwendung eines allgemeinen Entgeltschemas im Betrieb des Auftraggebers umfasst diese Pflicht sowohl die Mitteilung, dass ein solches allgemeines Entgeltschema Anwendung findet als auch die Mitteilung, wie der dem jeweiligen Auftraggeber vom jeweiligen Anbieter überlassene Arbeitnehmer in dieses Entgeltschema (fiktiv) einzugruppiert wäre. Die Auskunftspflicht trifft die Auftraggeber auch dann, wenn auf den jeweiligen an den jeweiligen Auftraggeber überlassenen Arbeitnehmer ein Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen Anwendung findet und der jeweilige Branchenzuschlag auf die Differenz zum laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Betriebes des Auftraggebers beschränkt ist oder anderweitig von der Höhe des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Auftraggebers abhängt.
- (20) Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Anbietern und überlassenen Arbeitnehmer ist der jeweilige Auftraggeber auf Verlangen des jeweiligen Anbieters verpflichtet, dem Anbieter einen sachkundigen Mitarbeiter zu benennen, der in der Lage ist, die in der Auskunft nach dem vorstehenden Absatz (19) enthaltenen Angaben vor Gericht zu bezeugen.

- (21) Die Auftraggeber haften gegenüber den jeweiligen Anbietern auf Ersatz für alle Schäden, die dem jeweiligen Anbieter dadurch entstehen, dass der jeweilige Auftraggeber dem Anbieter die im vorstehenden Absatz (19) genannte Auskunft nicht, nicht rechtzeitig oder inhaltlich falsch erteilt und/oder einen Mitarbeiter im Sinne des vorstehenden Absatzes (20) nicht oder nicht rechtzeitig benennt. Die Auftraggeber haben die Anbieter von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (22) Die Anbieter haften den Auftraggebern nur, wenn sie bei der Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben. Die Anbieter verpflichten sich auf Verlangen des Auftraggebers zur Vorlage von erforderlichen Qualifikationsnachweisen bezüglich der überlassenen Arbeitnehmer (beispielsweise Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Führerschein, deutsche Sprachkenntnisse). Über die Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer hinaus trifft die Anbieter keine Haftung für etwaige von den überlassenen Arbeitnehmern ausgeführte Arbeiten.
- (23) Die Auftraggeber werden während der Arbeitnehmerüberlassung und für einen Zeitraum von einem Jahr ab Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung bei ihnen auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen überlassene Arbeitnehmer nicht abwerben. Es wird klargestellt, dass diese Regelung kein absolutes Einstellungsverbot begründet, sondern ausschließlich die Anbahnung, Begründung oder Durchführung eines Anstellungsverhältnisses auf Initiative des jeweiligen Auftraggebers untersagt. Für jede Handlung, durch die ein Auftraggeber gegen dieses Abwerbverbot schuldhaft verstößt („**Verstoß**“), hat er dem jeweiligen Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttomonatsgehalt des überlassenen Arbeitnehmers zu zahlen, auf den sich der Verstoß bezieht; bezieht sich ein Verstoß auf mehr als einen Arbeitnehmer, so sind die Bruttomonatsgehälter der betroffenen Arbeitnehmer zu addieren. Maßgeblich ist jeweils die im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogene Vergütung einschließlich etwaiger variabler Vergütungsbestandteile oder sonstiger Nebenleistungen. Besteht der Verstoß in der Begründung oder Durchführung eines Dauerschuldverhältnisses (insbesondere ein Arbeits-, Dienst-, Berater- oder Vertreterverhältnisses), so ist dies ein Dauerverstoß. Werden mehrere Dauerschuldverhältnisse begründet oder durchgeführt, so handelt es sich jeweils um einen eigenständigen Dauerverstoß. Bei einem Dauerverstoß wird die Vertragsstrafe, solange der Dauerverstoß rechtlich besteht, für jeden angefangenen Kalendermonat neu verwirkt. Bei mehreren Verstößen wird die Vertragsstrafe jeweils gesondert verwirkt, auch innerhalb eines Kalendermonats; soweit einzelne Verstöße allerdings im Rahmen eines Dauerverstoßes erfolgen, sind diese von der für den Dauerverstoß verwirkten Vertragsstrafe umfasst. Pro Kalenderjahr ist die Vertragsstrafe nach diesem Absatz auf 12 Bruttomonatsgehälter des überlassenen Arbeitnehmers begrenzt, auf den sich die Verstöße oder der Dauerverstoß bezieht; beziehen sich die Verstöße oder Dauerverstöße auf mehr als einen Arbeitnehmer, so sind die Bruttomonatsgehälter der betroffenen Arbeitnehmer für die Ermittlung der kalenderjährlichen Vertragsstrafenhöchstgrenze zu addieren. Die Möglichkeit zur Geltendmachung von über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schäden sowie Ansprüchen auf Unterlassen bleibt unberührt. Das Abwerbverbot gilt nicht, wenn zwischen Anbieter und Auftraggeber im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag darauf

verzichtet wird; als Verzicht gilt auch die Vereinbarung einer Vermittlungsprovision im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit der eine Vergütung für die Übernahme eines Arbeitnehmers während oder nach der Arbeitnehmerüberlassung geregelt wird.

2.1.4 Entgelt, Steuern und Abgaben

- (1) Das für die Vertragsleistung auf der STAFFCHUM-Plattform als vereinbart ausgewiesene Entgelt („**vereinbarte Entgelt**“) versteht sich als Nettoendpreis; das Entgelt umfasst grundsätzlich auch sämtliche Kosten des Anbieters (z.B. Anfahrt, Unterbringung, Kosten für Arbeitsmittel); die Anbieter dürfen keine weiteren Entgelte, Gebühren oder Provisionen erheben. Das vereinbarte Entgelt erhöht sich um eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, die von dem gesetzlichen Schuldner zu zahlen ist. Bestimmte Kosten können jedoch über das Vertragsformular als Bestandteil des vereinbarten Entgelts ausgewiesen und somit dem Auftraggeber (bei dessen Zustimmung) weiterbelastet werden.
- (2) Die Nutzer der STAFFCHUM-Plattform sind für die gesetzlich vorgeschriebene Zahlung und ggf. den Einbehalt von Steuern und Sozialabgaben im Hinblick auf die Vertragsleistungen selbst verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer die umsatzsteuerliche Behandlung der Vertragsleistung zu prüfen und die umsatzsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung zu beachten.
- (3) Die Nutzer stellen sich gegenseitig Rechnungen bzw. Gutschriften aus und beachten dabei die gesetzlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung.

2.1.5 Darstellung

- (1) Nutzer müssen alle für die Entscheidung der anderen Nutzer wesentlichen Eigenschaften und Merkmale der dargestellten Vertragsleistung wahrheitsgemäß angeben.
- (2) Das Basisangebot und die Ausschreibung (einschließlich etwaiger Änderungen) sowie die dabei verwendeten Bilder dürfen sich ausschließlich auf die dargestellte Vertragsleistung beziehen. Jegliche darüber hinausgehende werbliche Darstellungen sind verboten.
- (3) Durch bzw. für Dritte geschützte Marken, Namen, Zeichen, Symbole, Texte oder Siegel dürfen nur verwendet werden, wenn der Dritte dies autorisiert hat.

2.1.6 Änderung und Rücknahme

- (1) Ein Basisangebot und eine Ausschreibung können bis zum Anklicken des Feldes „Vertragsschluss (rechtsverbindlich)“ durch jeden Nutzer jederzeit und ohne Grund nicht angenommen, geändert oder zurückgenommen werden. Nach einer Rücknahme kann keine Willenserklärung mehr in Bezug auf die ursprüngliche Vertragsleistung durch einen anderen Nutzer abgegeben werden. Ein Nutzer darf zeitgleich mit mehreren anderen Nutzern verhandeln.

- (2) Nach dem Anklicken des Feldes „Vertragsschluss (rechtsverbindlich)“ durch einen Nutzer, kann dieser Nutzer die Willenserklärung nur bis zum Anklicken des Feldes „Vertragsschluss (rechtsverbindlich)“ durch einen anderen Nutzer zurücknehmen; dies bedarf zudem eines berechtigten Grundes. Ansonsten können Willenserklärungen nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen, widerrufen oder angefochten werden. Nach einer berechtigten Rücknahme kann keine Willenserklärung mehr in Bezug auf die ursprüngliche Vertragsleistung durch einen anderen Nutzer abgegeben werden.

2.1.7 Missbrauch, Schadensersatz

- (1) Während der Dauer für die ein Basisangebot oder eine Ausschreibung auf der STAFFCHUM-Plattform eingestellt ist, darf dasselbe Basisangebot oder dieselbe Ausschreibung nicht außerhalb der STAFFCHUM-Plattform angeboten werden bzw. zur Erlangung eines Angebots verwendet werden und es darf ausschließlich über die STAFFCHUM-Plattform zu einem Vertragsschluss diesbezüglich kommen.
- (2) Die Einstellung von fingierten Basisangeboten oder Ausschreibungen mit dem Ziel, Nutzungsgebühren zu verringern oder zu umgehen, ist verboten.
- (3) Es ist den Nutzern verboten, durch Verwendung mehrerer Nutzerkonten oder im Zusammenwirken mit anderen Nutzern das Entgelt eigener oder fremder Vertragsleistungen zu manipulieren.
- (4) Im Fall eines Verstoßes gegen Teil 2, Ziffer 2.1.7 Absatz (1) bis (3) dieser Vertragsbedingungen ist der betreffende Nutzer verpflichtet, der allchum GmbH zum Ausgleich des hierdurch eingetretenen Schadens und der damit verbundenen Verfolgungskosten einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 250 EUR zu zahlen, es sei denn der Nutzer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die allchum GmbH hat das Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der Nutzer hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Im Fall eines Verstoßes durch mehrere Mitglieder haften diese als Gesamtschuldner.

2.1.9 Gebühren

- (1) Die allchum GmbH erhält für die durch sie erbrachten Dienstleistungen die nachstehend genannten Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem STAFFCHUM Preis- und Leistungsverzeichnis der allchum GmbH. Das STAFFCHUM Preis- und Leistungsverzeichnis der allchum GmbH ist im Mitgliederbereich von STAFFCHUM im Menü Download abrufbar: www.staffchum.com/download.html. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
- (2) Die Gebühr entsteht und wird gegenüber dem Anbieter fällig, sobald sowohl der Anbieter das Feld [„Einverstanden mit den Konditionen - Auftraggeber anzeigen (kostenpflichtig)“] und der Auftraggeber das Feld [„Einverstanden mit den Konditionen – Anbieter anzeigen (kostenpflichtig)“] anklicken. Die Höhe der Mindestservicepauschale ist im STAFFCHUM Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt. Die Gebühr ist nach Erhalt einer Rechnung

gegenüber der allchum GmbH sofort und ohne Abzug zur Zahlung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto fällig.

- (3) Die Entstehung und Fälligkeit der Gebühren sind unabhängig von der Durchführung der Vertragsleistung, der Überweisung des vereinbarten Entgelts an den Zahlungsabwickler durch den Auftraggeber oder die Auszahlung des Auszahlungsbetrags an den Anbieter.
- (4) Die Rechnung kann auch unter Nutzung eines externen Zahlungsabwicklers (z.B. PayPal) beglichen werden. Der Zahlungsabwickler erhält für die durch ihn erbrachten Dienstleistungen eine Zahlungsdienstleistungsgebühr. Die Höhe der Zahlungsdienstleistungsgebühr richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Zahlungsabwickler und ist direkt vom Zahlungsabwickler zu erfragen. Die Zahlungsdienstleistungsgebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Der Zahlungsabwickler ist berechtigt die Zahlungsabwicklungsgebühr einzubehalten.

ENDE DER VERTRAGSBEDINGUNGEN